



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

15. November 2011

Nr. 2011-700 R-420-16 Parlamentarische Empfehlung Alois Arnold (1965), Bürglen, zur Anpassung von gefährdeten Gebieten in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung); Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 20. April 2011 reichte Landrat Alois Arnold (1965), Bürglen, zusammen mit den zweitunterzeichnenden Ratsmitgliedern Alois Arnold (1981), Bürglen, und Hans Gisler, Schattdorf, eine Parlamentarische Empfehlung ein. Es wird folgendes Anliegen vorgebracht:

Der Regierungsrat wird ersucht, den ganzen Kanton Uri auf gefährdete Gebiete zu prüfen, die nötigen Schritte einzuleiten und mit dem betreffenden Bundesamt Kontakt aufzunehmen.

Die Parlamentarische Empfehlung zielt darauf ab, die Eintretenskriterien für Investitionshilfen an Landwirtschaftsbetriebe zu senken und grundsätzlich die Bestimmungen für "gefährdete Gebiete" anzuwenden.

II. Stellungnahme des Regierungsrats

Die kantonale Landwirtschaftsverordnung vom 24. Mai 2000 (KLWV; RB 60.1111) unterscheidet in kantonale Investitionshilfen mit Bundesbeteiligung und in kantonale Investitionshilfen ohne Bundesbeteiligung.

Investitionshilfen mit Kantons- und Bundeshilfe

Die Gewährung von landwirtschaftlichen Investitionshilfen mit Bundesbeteiligung stützt sich auf die eidgenössische Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung [SVV; SR 913.1]) vom 7. Dezember 1998. Die kantonalen Bestimmungen dazu sind in der Landwirtschaftsverordnung vom 24. Mai 2000 und dem

Landwirtschaftsreglement (KLWR; RB 60.1113) vom 22. Oktober 2002 sowie im Strukturleitbild vom 23. November 2004 geregelt.

Nach Artikel 3 der Strukturverbesserungsverordnung (SVV) werden Investitionshilfen nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,25 Standardarbeitskräfte (SAK) besteht. In Gebieten des Berg- und Hügellands, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet ist, beträgt der erforderliche Arbeitsbedarf mindestens 0,75 SAK. Gemäss Artikel 3a Absatz 2 SVV legt das Bundesamt die Kriterien für die Entscheidung fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.

Der Bund hat diese Kriterien in seinen Ausführungsbestimmungen, der Verordnung des Bundesamtes für Landwirtschaft über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV; SR 913.211) vom 26. November 2003 festgelegt. Nach Artikel 2 dieser Verordnung lauten die Kriterien für die Abgrenzung von gefährdeten Gebieten wie folgt:

Die Bewirtschaftung in einem Gebiet des Berg- und Hügellands ist gefährdet, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- a. keine oder kleine Nachfrage nach Pachtland mit entsprechend tiefen Pachtzinsen;
- b. Zunahme des Brachlands;
- c. Zunahme der Verbuschung und der Waldfläche.

Die genügende Besiedlungsdichte in einem Gebiet des Berg- und Hügellands ist gefährdet, wenn die Einwohnerzahl, die es braucht, um ein soziales Gefüge und eine örtliche Gemeinschaft aufrechtzuerhalten, längerfristig nicht mehr sichergestellt ist.

Entgegen der Meinung der Vorstösler erfolgt die Beurteilung der Gefährdung nicht nach Gebieten, sondern im Einzelfall pro Betrieb mit einer Matrix (Anhang). Diese Bestimmung des Bundes gilt für alle Betriebe im Kanton Uri und beschränkt sich nicht auf einzelne Gebiete.

Investitionshilfen mit kantonalen Baubeiträgen (ohne Bundesbeteiligung)

Gemäss Artikel 20 der kantonalen Landwirtschaftsverordnung (RB 60.1111) vom 24. Mai 2000 kann der Kanton auch Investitionshilfen ohne Bundesbeteiligung leisten. Das zu unterstützende Projekt hat dabei insbesondere dem Strukturleitbild zu entsprechen. Nach Artikel 7.2.3 des Strukturleitbilds ist die Voraussetzung der Gefährdung der Bewirtschaftung in den folgenden Gebieten erfüllt:

- Gurnellen (ohne Bergzone 2)
- Göschenen inklusive Gwüest
- Realp
- Silenen inklusive Maderanertal (ohne Bergzone 2)
- Sisikon
- Wassen inklusive Meiental

Im Rahmen der Überprüfung der Förderungsmassnahmen für die Urner Landwirtschaft, "Landwirtschaft Uri wohin" (Lanuwo), ist vorgesehen, die im Strukturleitbild aufgeführten gefährdeten Gebiete mit Bauen zu erweitern.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen des Bundes hat der Kanton für die Unterstützung ohne Bundesbeteiligung Gebiete bezeichnet, in denen Einzelbetriebe mit einem kleineren Arbeitsaufkommen unterstützt werden.

Im Vordergrund der Förderung stehen Landwirtschaftsbetriebe, welche ein genügendes Einkommen aus der Landwirtschaft erwirtschaften. Damit dieses Ziel erreicht wird, können bestehende Strukturen nicht überall erhalten werden. Der Kanton Uri weist im Vergleich zur durchschnittlichen Betriebsfläche in Bergregionen der Schweiz (Schweiz 23,2 ha) kleine Betriebsstrukturen auf (Uri 13,8 ha). Im Gebiet Eierschwand, Bürglen, sind beispielsweise 17 Betriebe registriert, welche die landwirtschaftliche Nutzfläche von rund 120 ha bewirtschaften. Erst vor wenigen Jahren haben zwei Betriebsleiter den Neueinstieg in die Landwirtschaft gemacht und auslaufende Betriebe übernommen. Um eine genügende landwirtschaftliche Existenz zu sichern, wird in diesem Gebiet eine Strukturanpassung noch bevorstehen.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass in dargelegter Sache kein begründeter Handlungsbedarf ansteht, beim Bundesamt für Landwirtschaft vorstellig zu werden. Auch die Studie "Landwirtschaft Uri wohin" (Lanuwo) kommt zum selben Ergebnis. Die Bestimmungen des Bundes gelten schweizweit und sind für das Berggebiet bereits differenziert. Es ist daher auch nicht notwendig, dass der Bund eine Ausnahmeregelung oder besondere Bestimmungen für den Kanton Uri vorsieht.

Der Bund ist zurzeit an der Überarbeitung des Agrarrechts (Agrarpolitik 2014 bis 2017). In diesem Zusammenhang werden die verschiedenen Direktzahlungsleistungen auf ihre Wirksamkeit überprüft. Der Regierungsrat hat sich im Rahmen der Vernehmlassung für deutliche Weiterentwicklungen zugunsten unseres Berggebiets und seiner Strukturen ausgesprochen.

Er wird sich auch im laufenden Prozess klar für das Urner Berggebiet positionieren und seinen Einfluss geltend machen.

Der Regierungsrat empfiehlt, die Parlamentarische Empfehlung nicht zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Parlamentarischen Empfehlung); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Landwirtschaft; Direktionssekretariat Volkswirtschaftsdirektion und Volkswirtschaftsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Anhang

- Matrix

Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen

913.211

Anhang 2
(Art. 2)

Matrix zur Beurteilung der Gefährdung der Besiedelung

Kriterium	Einheit	Kleine Erschwernis	Mittlere Erschwernis	Hohe Erschwernis	Gewicht	Punkte
Finanzkraft der Gemeinde	Kopfquote der direkten Bundessteuer in % des CH-Ø	> 70	60-70	< 60	1	
		1	2	3		
Rückläufige Bevölkerungszahl der Gemeinde	Prozent der letzten 10 Jahre	< 2	2-5	> 5	2	
		1	2	3		
Grösse des Ortes, dem der Betrieb zugeordnet wird	Anzahl Einwohner	> 1 000	500-1 000	< 500	1	
		1	2	3		
Verkehrerschliessung öffentlicher Verkehr	Häufigkeit der Verbindungen pro Tag	>12	6-12	< 6	1	
		1	2	3		
Verkehrerschliessung Privatverkehr	Strassenqualität (ganzjährig): Zufahrt PW und LKW	problemlos	möglich	eingeschränkt	2	
		1	2	3		
Fahrdistanz zur Primarschule	km	< 3	3-6	> 6	1	
		1	2	3		
Fahrdistanz zu Läden des täglichen Bedarfs	km	< 5	5-10	> 10	2	
		1	2	3		
Fahrdistanz zum nächsten Zentrum	km	< 15	15-20	> 20	1	
		1	2	3		
Spezielles Merkmal der Region:					2	
		1	2	3		
Total Punkte (maximale Punktzahl = 39)						
Minimal notwendige Punktzahl für die Unterstützung eines Betriebes nach Artikel 80 Absatz 2 und 89 Absatz 2 LwG ¹⁰						26

¹⁰ SR 910.1